

SOFTWARE Endbenutzer-Lizenzvertrag

Dieser Software-Lizenzvertrag (Vertrag) wurde zuletzt am 12. Juli 2023 aktualisiert.

Der Vertrag wird zwischen Ihnen (Lizenznehmer) und der INFICON AG, mit Sitz Alte Landstrasse 6, FL-9496 Balzers (FL) (Lizenzgeber) geschlossen.

Bitte lesen Sie diese Vereinbarung sorgfältig durch, bevor Sie die Software herunterladen oder nutzen. Durch das Herunterladen oder die Nutzung der INFICON Software *INFICON OPG550 GUI Software* erklären Sie sich mit allen Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden und akzeptieren diese Vereinbarung.

I. PRÄAMBEL

IN DER ERWÄGUNG, dass der Lizenzgeber Eigentümer der INFICON Software *INFICON OPG550 GUI Software* ist, die Computersoftware, Online- oder elektronische Dokumentation, zugehörige Medien und gedrucktes Material (Software) sowie bestimmte Komponenten, die unter Open-Source-Software-Lizenzen gemäß der Definition der Open-Source-Initiative fallen (Open-Source-Komponenten), umfassen kann; und

IN DER ERWÄGUNG, dass der Lizenznehmer die Software des Lizenzgebers für die nicht-exklusive Nutzung durch den Lizenznehmer wünscht; um diese Software zu nutzen; und

IN DER ERWÄGUNG, dass der Lizenzgeber für die gute und wertvolle Gegenleistung, deren Erhalt hiermit bestätigt wird, bereit ist, die Software an den Lizenznehmer zu lizenzieren; und

IN DER ERWÄGUNG, dass der Lizenznehmer bereit ist, die Software-Lizenz unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen anzunehmen.

JETZT, DAMIT vereinbaren die Parteien wie folgt:

II. VERTRAG

0. GÜLTIGKEIT

Diese Vereinbarung wird rechtsverbindlich geschlossen

- i) entweder durch den Austausch von gegenseitig unterzeichneten Kopien dieses Vertrages oder
- ii) sobald der Lizenznehmer die Software herunterlädt, installiert oder nutzt und sich damit faktisch mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages einverstanden erklärt.

In jedem Fall bestätigt der Lizenznehmer sein Einverständnis mit den Bestimmungen dieses Vertrages, der die Nutzung der Software ausschließlich regelt.

1. LIZENZERTEILUNG

Vorbehaltlich der Bedingungen dieses Vertrages gewährt der Lizenzgeber hiermit eine nicht ausschließliche, unbefristete, nicht übertragbare und unentgeltliche Lizenz zur weltweiten Nutzung der Software, die der Lizenznehmer hiermit annimmt.

Die Parteien sind sich einig, dass der Lizenzgeber Eigentümer aller Rechte, Titel und Anteile an der Software ist und bleibt, mit Ausnahme der Open-Source-Komponenten und aller darin enthaltenen oder damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Quell- und Objektcodes und alle Anpassungen, Updates und Korrekturen der Software. Sofern hierin nicht ausdrücklich vorgesehen, werden dem Lizenznehmer keine geistigen Eigentumsrechte stillschweigend oder auf andere Weise gewährt.

Der Lizenznehmer wird die Software mit Ausnahme der Open-Source-Komponenten mit dem Maß an normaler Sorgfalt schützen, das den angemessenen Standards der industriellen Sicherheit zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und geschützten Informationen entspricht, so dass keine unbefugte Nutzung erfolgt und keine Offenlegung von Teilen ihres Inhalts gegenüber anderen Personen als den Angestellten, Vertretern oder Beratern des Lizenznehmers erfolgt, deren Pflichten eine solche Offenlegung vernünftigerweise erfordern, oder soweit dies im normalen Geschäftsverlauf erforderlich ist. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle diese Personen auf ihre Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen des Lizenznehmers aus diesem Vertrag hinzuweisen.

2. OPEN SOURCE SOFTWARE

Soweit es die Lizenzen für Open-Source-Komponenten in Übereinstimmung mit den Standardbedingungen der Open-Source-Initiative erfordern, gelten die Bedingungen dieser Lizenzen für diese Komponenten anstelle der Bedingungen dieses Vertrages. Soweit die Lizenz für Open-Source-Komponenten vorsieht, dass INFICON dem Lizenznehmer den entsprechenden Quellcode und/oder Modifikationen zur Verfügung stellt (die "Quelldateien"), kann der Lizenznehmer eine Kopie der entsprechenden Quelldateien durch eine schriftliche Anfrage an den Lizenzgeber erhalten.

3. SOFTWARE WIRD "WIE SIE IST" ZUR VERFÜGUNG GESTELLT

Der Lizenzgeber garantiert, dass er das Recht hat, dem Lizenznehmer die Software im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Software "wie sie ist" zur Verfügung. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software frei von Fehlern oder Mängeln ist oder dass sie die ihr zugeordneten Funktionen in angemessener Weise erfüllt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software zu testen, um sicherzustellen, dass sie für die Zwecke des Lizenznehmers geeignet ist, bevor er die Software produktiv einsetzt.

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, die Software zu aktualisieren oder Mängel oder Fehler zu beheben. Sollte der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Updates oder Korrekturen zur Verfügung stellen, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Desgleichen erkennt der Lizenznehmer hiermit ausdrücklich an, dass der Lizenzgeber keine Supportleistungen für die Software erbringt.

4. EIGENTUMSRECHTE UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software, mit Ausnahme der Open-Source-Komponenten, sowie etwaige Anpassungen, Aktualisierungen oder Korrekturen, Eigentum des Lizenzgebers sind und bleiben, und dass alle Rechte daran beim Lizenzgeber liegen. Der Lizenznehmer erkennt außerdem an, dass es sich hierbei um ein Geschäftsgeheimnis des Lizenzgebers handelt, das für den Lizenzgeber wertvoll und vertraulich ist, und dass seine Verwendung und Offenlegung sorgfältig und kontinuierlich kontrolliert werden muss.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software, mit Ausnahme der Open-Source-Komponenten, sowie etwaige Anpassungen, Aktualisierungen und/oder Korrekturen, frei von jeglichen Ansprüchen, Pfandrechten und Belastungen zu halten, die auf die Nutzung oder den Besitz der Software durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind. Jede Handlung des Lizenznehmers, ob freiwillig oder unfreiwillig, die vorgibt, einen Anspruch auf eine Belastung zu schaffen, ist nichtig.

Die Software ist für den nicht-exklusiven Gebrauch des Lizenznehmers bestimmt und darf nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie ausdrücklich bestimmt ist und die in diesem Vertrag aufgeführt sind.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software, mit Ausnahme der Open-Source-Komponenten, sowie etwaiger Anpassungen, Aktualisierungen und/oder Korrekturen als vertraulich und geschützt zu behandeln und sie auf dieselbe Weise zu schützen, wie er die Vertraulichkeit seiner eigenen Informationen schützt. Solange dieser Vertrag in Kraft ist, oder solange der Lizenznehmer im Besitz der Software ist, wird der Lizenznehmer nicht:

(i) die Software anderen Personen oder Einrichtungen als den Mitarbeitern des Lizenznehmers, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages davon Kenntnis haben müssen, zur Verfügung stellen oder zugänglich machen; oder

(ii) aus dem Quellprogramm oder anderen Informationen, die dem Lizenznehmer gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellt wurden, durch Disassemblierung, Reverse Engineering oder auf andere Weise das Quellprogramm oder Teile davon, mit Ausnahme von Teilen, die sich auf Open-Source-Komponenten beziehen, zu erstellen oder dies zu versuchen oder anderen zu gestatten, diese zu erstellen oder dies zu versuchen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er Informationen über den unbefugten Besitz, die unbefugte Nutzung oder die unbefugte Offenlegung der Software durch eine andere Person oder Einrichtung erhält, und verpflichtet sich ferner, mit dem Lizenzgeber beim Schutz der Eigentumsrechte des Lizenzgebers zusammenzuarbeiten.

Wenn der Lizenznehmer, seine leitenden Angestellten, Vertreter oder Mitarbeiter gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verstoßen, muss dieser Verstoß innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Lizenzgebers, in der dieser Verstoß beschrieben wird, behoben werden. Wird ein solcher Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung behoben, endet die gewährte Lizenz mit sofortiger Wirkung und der Lizenznehmer muss dem Lizenzgeber angemessene Geldzahlungen für Verluste und/oder Schäden im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß leisten.

5. DAUER

a) Die Lizenz, die Gegenstand dieses Vertrages ist, läuft auf unbestimmte Zeit.

b) Die Nichterfüllung der Vertragsbedingungen durch den Lizenznehmer und das Versäumnis, einen Verstoß, der innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann, zu beheben, geben dem Lizenzgeber das Recht, diesen Vertrag und die gewährte Lizenz mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

c) Dieser Lizenzvertrag endet ferner entweder, wenn und sobald der Lizenznehmer die Software von seiner Hardware deinstalliert oder wenn eine der Parteien die Kündigung mit einer Frist von mindestens drei Monaten erklärt.

Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages gemäß dem oben Genannten hat der Lizenzgeber das Recht, die Software in Besitz zu nehmen oder eine Bestätigung zu verlangen, dass die Software von der Hardware des Lizenznehmers deinstalliert wurde.

Die Beendigung dieses Vertrages entbindet keine der Parteien von ihren Verpflichtungen gemäß den Abschnitten 2, 3, 4, 5, 6 und 11 dieses Vertrages.

6. SCHADENSERSATZ UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, den Lizenzgeber von allen Verlusten, Kosten, Ausgaben oder Haftungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen, die sich aus einem Anspruch eines Dritten gegen den Lizenzgeber ergeben, der auf der Verwendung der Software oder einer ihrer Anpassungen, Aktualisierungen und/oder Korrekturen durch den Lizenznehmer beruht.

Der Lizenzgeber haftet dem Lizenznehmer gegenüber nicht für Schäden, die der Lizenznehmer infolge der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer erleidet, unabhängig davon, ob solche Schäden aus Vertragsbruch, unerlaubter Handlung oder anderweitig entstehen. Insbesondere und der Klarheit halber, aber ohne Einschränkung der Allgemeinheit dieser

Klausel, haftet der Lizenzgeber in keiner Weise für den Fall, dass die Software falsche oder ungenaue Messergebnisse und/oder Ableitungen daraus liefert, die direkt oder indirekt zu Schäden an Rohstoffen und/oder Werkzeugen und Produkten führen. Der Lizenznehmer hat die Software getestet und verlässt sich bei ihrer Nutzung auf sein eigenes Urteilsvermögen.

Der Lizenzgeber garantiert, dass die Nutzung der ursprünglich zur Verfügung gestellten Software keine Patente, Urheberrechte oder Warenzeichen verletzen wird.

Die hier dargelegten Verpflichtungen sind von der jeweils anderen Partei abhängig:

- a) Die entschädigende Partei ist unverzüglich schriftlich über jede gegen die andere Partei erhobene Klage zu unterrichten; und
- b) Die andere Partei kooperiert mit der entschädigenden Partei bei der Verteidigung in einem solchen Verfahren und gestattet der entschädigenden Partei, die Verteidigung und Beilegung eines solchen Verfahrens auf ihre Kosten zu übernehmen;

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, eine Klage abzuwehren oder den Lizenznehmer von Schäden freizustellen, wenn:

- (i) der Lizenznehmer die Software in Kombination mit anderer Software modifiziert hat und die Klage, der Anspruch oder der Schaden ohne diese kombinierte Nutzung vermieden worden wäre.
- (ii) der Lizenznehmer die Software in Kombination mit anderer Software verwendet und die Klage, der Anspruch oder der Schaden ohne eine solche kombinierte Verwendung vermieden worden wäre

7. HÖHERE GEWALT

Jede Partei ist von Liefer- oder Leistungsausfällen oder -verzögerungen entschuldigt, wenn diese auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs der Partei liegen und die eine solche Leistung oder Lieferung wirtschaftlich unzumutbar machen. Im Falle einer solchen Verzögerung werden die Liefer- oder Leistungsfrist und die Zahlungsfrist um den Zeitraum verlängert, der durch die Verzögerung verloren gegangen ist (sofern die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben).

8. ANMERKUNGEN

Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform und gelten als zugestellt, wenn sie per E-Mail oder per Einschreiben versandt werden. Alle Mitteilungen sind an den Lizenznehmer oder an den Lizenzgeber, seine Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten zu richten, und zwar an die in diesem Vertrag oder auf dem Software-Download-Formular angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse oder an eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse, die eine Partei von Zeit zu Zeit durch Mitteilung an die andere Partei angeben kann.

9. BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN

Die Parteien dieser Vereinbarung sind keine verbundenen Unternehmen, und diese Vereinbarung begründet kein Partnerschafts-, Joint-Venture-, Beschäftigungs-, Franchise- oder Vertretungsverhältnis zwischen ihnen. Keine der Parteien ist befugt, die andere Partei zu binden oder für die andere Partei Verpflichtungen einzugehen, es sei denn, die andere Partei hat dem vorher schriftlich zugestimmt.

10. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung stellt die vollständige und ausschließliche Erklärung dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle früheren ausdrücklichen, stillschweigenden Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. Ergänzungen, Verzichtserklärungen oder sonstige Änderungen dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen möglich.

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Abkommens für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so bleiben die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt, und die Parteien werden für die für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befundenen Bestimmungen Ersatzbestimmungen aushandeln, die der Absicht dieser Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

11. ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Vertrag sowie die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht übertragbar, unterlizenzierbar oder abtretbar an eine andere Person, Firma oder Gesellschaft durch den Lizenznehmer. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kommen den Vertragsparteien, ihren Nachfolgern und zulässigen Rechtsnachfolgern zugute und sind für diese bindend.

12. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte von St. Gallen, Kanton St. Gallen, Schweiz, zuständig.

Durch das Herunterladen der Software akzeptieren die Parteien diese Vereinbarung.